



25.075 Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV aufgrund des Beschlusses des Nationalrates und zuhanden der SGK-S vom 24. August 2026

Regelung des Datenaustausches zwischen der Militär- und Unfallversicherung und der 1. Säule

1 Ausgangslage

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Bundesgesetz über Informationssysteme in der 1. Säule (BISS) hat der Nationalrat die Artikel 50a AHVG, 97 UVG und 95a MVG geändert, insbesondere um die medienbruchfreie Kommunikation im Melde- und Verrechnungsverfahren zwischen der Militär- und Unfallversicherung und der 1. Säule sicherzustellen.

Das BSV wurde daraufhin beauftragt, im Hinblick auf die Beratungen in der SGK-S einen Bericht zu erstellen, welcher die Bedeutung und die Auswirkungen des Beschlusses des Nationalrates präsentiert und eine Prüfung der Formulierung enthält.

Im Rahmen des beim BSV laufenden Projektes DIGAS¹ zum Datenaustausch zwischen den Durchführungsstellen der 1. Säule und der Militär-/Unfallversicherung wurde der Entscheid des Nationalrats gemeinsam mit dem Projektsteuerungsausschuss, bestehend aus Suva, Schweizerischer Versicherungsverband (SVV), IV-Stellen-Konferenz (IVSK) und BAG analysiert.

2 Formen des Datenaustausches

Der Datenaustausch zwischen der Militär-/Unfallversicherung und den Versicherungen der 1. Säule erfolgt heute in unterschiedlichen Formen. Je nach gesetzlicher Grundlage können Daten auf schriftliches und begründetes Gesuch im Einzelfall, ohne begründetes Gesuch oder in bestimmten Fällen automatisiert (Abrufverfahren) bekannt gegeben werden. Die entsprechenden Regelungen finden sich insbesondere in den Artikeln 50a und 50b AHVG, 66a und 66b IVG, 97 UVG und 95a MVG. Zudem regelt der subsidiär zur Anwendung kommende Artikel 32 ATSG den Datenaustausch über die Verwaltungshilfe. Daraus ergeben sich die folgenden Formen für die Datenbekanntgabe der 1. Säule an die Unfallversicherung und umgekehrt:

2.1 Datenbekanntgabe auf schriftliches und begründetes Gesuch im Einzelfall (Art. 32 ATSG)

Im heutigen Artikel 32 ATSG ist die Datenbekanntgabe an Behörden im Rahmen der Amts- und Verwaltungshilfe geregelt. Diese erfolgt in bestimmten Fällen auf einen schriftlich begründeten Antrag im Einzelfall. Damit wird dem Datenschutz der betroffenen Personen Rechnung getragen, indem nur die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Daten bekanntgegeben werden.

¹ Digitalisierung und Automatisierung von Schnittstellen und Datenaustausch

Ein begründeter Antrag im Einzelfall und Ermessen der bekanntgebenden Behörde stehen aber sowohl dem Massengeschäft als auch der Automatisierung, welche klare Kriterien erfordert, entgegen. Ein Beispiel wäre die Koordination von Leistungen im Bereich der Hilfsmittel und Hilflosenentschädigung. Zudem zeigt sich in der Praxis, dass die Bearbeitung von Gesuchen gemäss Artikel 32 ATSG nicht einheitlich ist. Je nach Ermessensentscheid der prüfenden Stelle bestehen signifikante Unterschiede. Konkret werden in gleich gelagerten Fällen nicht immer die gleichen Daten bzw. die gleiche Datenmenge zur Verfügung gestellt. Bei der grossen Anzahl an kantonalen Ausgleichskassen und Verbandsausgleichskassen ist damit mit den aktuellen Rechtsgrundlagen eine einheitliche Handhabung des Datenaustauschs nicht gewährleistet.

2.2 Datenbekanntgabe ohne begründetes Gesuch (Art. 50a Abs. 1 Bst. b AHVG, Art. 66a Abs. 2 und 3 IVG)

Gemäss Artikel 50a Absatz 1 Buchstabe b AHVG können die Organe der 1. Säule der Militärversicherung und den Unfallversicherungen Daten ohne begründetes Gesuch bekannt geben, sofern sich eine Pflicht zur Bekanntgabe aus einem Bundesgesetz ergibt. In den hier interessierenden Fällen bedeutet dies konkret, dass die Durchführungsstellen der 1. Säule Daten der Militärversicherung und den Unfallversicherern bekannt geben dürfen, wenn sich eine entsprechende Bestimmung zum Beispiel im UVG oder im MVG findet. Ist dies nicht der Fall, bleibt nur der Weg über die allgemeine Verwaltungshilfe von Artikel 32 ATSG (siehe Ziffer 2.1).

Zudem erfordert Artikel 50a Absatz 1 Buchstabe b AHVG eine Interessenabwägung. Dies bedeutet, dass die angefragte Ausgleichskasse oder IV-Stelle prüfen muss, ob keine überwiegenden Privatinteressen einer Bekanntgabe der Daten entgegenstehen. Die Frage ist, ob das Recht auf den Schutz der Privatsphäre der betroffenen Person und Geheimhaltung schwerer wiegt als das Auskunftsbegehren des anfragenden Versicherers. Es ist eine wertende Gegenüberstellung von privatem und öffentlichem Interesse mit entsprechender Würdigung der konkreten Umstände vorzunehmen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass immer nur diejenigen Daten bekannt gegeben werden dürfen, die für den konkreten Zweck erforderlich sind (Art. 50a Abs. 5 AHVG).

Ein überwiegendes Privatinteresse liegt z.B. vor, wenn in einem Dossier medizinische Daten vorhanden sind, welche nicht notwendig sind, um einen Leistungsanspruch gestützt auf das UVG oder MVG zu beurteilen.

2.3 Automatisierte Datenbekanntgabe (Art. 50b AHVG «Abrufverfahren»)

Die heutige Gesetzgebung sieht bereits punktuell automatisierte Datenbekanntgaben vor. Das Register der laufenden Geldleistungen sowie das Versichertenregister der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) sind durch Abrufverfahren zugänglich (Art. 50b AHVG).

Beim Zugriff auf die Daten der angefragten Stelle (z.B. ZAS) wird die anfragende Person oder Maschine identifiziert und erhält die Daten, welche ihr aufgrund ihrer Identifizierung zustehen. Die Konditionen sind klar definiert, es besteht kein Ermessen, sondern es gibt Regeln, die auch programmiert werden können, so dass eine Maschine ohne menschliche Intervention antworten kann.

Die automatisierte Datenbekanntgabe wurde auf die genannten Register beschränkt, da es hierbei um begrenzte Dateninhalte wie Identifikationsdaten sowie Informationen zu den Beiträgen und Leistungen geht.

Muss eine Unfallversicherung für die Festsetzung der Prämien beispielsweise Daten zu den AHV-Beiträgen berücksichtigen und dafür wissen, bei welcher Ausgleichskasse die Beitragsdaten der versicherten Person vorhanden sind, kann sie diese Informationen in den zentralen Registern der ZAS abfragen, weil sie mit Art. 50b Absatz 1 Buchstabe c AHVG dazu berechtigt ist.

3 Analyse der Änderung gemäss Beschluss des Nationalrates

Die Änderung gemäss Beschluss des Nationalrates soll den automatisierten Datenaustausch (analog Ziffer 2.3) zwischen der Militär- und Unfallversicherung sowie den Versicherungen der 1. Säule zusätzlich in den in Artikel 50a AHVG, 97 UVG und 95 MVG genannten Geschäftsfällen ermöglichen, ohne Anfrage im Einzelfall (vgl. Ziffer 2.1). Hingegen soll die Interessenabwägung, wie sie bei der Datenbekanntgabe ohne begründetes Gesuch vorzunehmen ist (vgl. Ziffer 2.2), bestehen bleiben.

Dieser Beschluss kombiniert folglich die bisherigen Datenbekanntgaben von Ziffer 2.2 und 2.3. Die Interessenabwägung soll demnach automatisiert geschehen können.

Bei einer automatisierten Datenbekanntgabe unter Vorbehalt schutzwürdiger Privatinteressen ist jedoch Vorsicht geboten. Ob eine Bekanntgabe zulässig ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und erfordert eine Interessenabwägung im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips. Dabei sind insbesondere Art und Sensibilität der Daten, Stellung der betroffenen Person, Zweck der Bekanntgabe, mögliche Nachteile, Geheimhaltungspflichten und mildere Mittel wie Teilbekanntgaben zu würdigen. Die Interessenabwägung als wertende Entscheidung im Einzelfall ist auf maschineller Basis nur möglich, wenn die Kriterien der Datenbekanntgabe vorgängig klar und eindeutig festgelegt werden.

4 Formulierungsvorschläge

Um den automatisierten Datenaustausch zu ermöglichen, schlägt die Verwaltung vor, die bestehende Delegationsbestimmung in Absatz 6 von Artikel 50a AHVG beziehungsweise in den Absätzen 8 der Artikel 97 UVG und 95a MVG zu ergänzen. Über den geltenden Artikel 66a Absatz 2 IVG, wonach Artikel 50a AHVG mit seinen Abweichungen vom ATSG sinngemäss anwendbar ist, gälten die Änderungen auch für die Invalidenversicherung. Für den Datenaustausch gemäss Artikel 66a Abs. 1 Buchstabe e IVG, welcher die AHV nicht betrifft, müsste die Delegation in einem neuen Absatz 4 dieser Bestimmung festgehalten werden. Der Bundesrat soll diejenigen Daten festlegen, die automatisiert bekannt gegeben werden können. Dies trägt dem oben genannten Umstand Rechnung, dass eine Automatisierung nur in Betracht kommt, wenn die Datenbekanntgabe einschliesslich der Interessenabwägung vorgängig klar und eindeutig festgelegt werden.

Mit dem untenstehenden Vorschlag der Verwaltung werden am Beschluss des Nationalrates diverse Anpassungen redaktioneller Natur vorgenommen und die korrekten Verweise auf die jeweiligen Gesetzesbestimmungen eingefügt. Zudem ist Ziffer 1 von Absatz 1 Buchstabe b1 im Beschluss des Nationalrates («bei Personen nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c UVG») zu streichen, da die Ziffer 1 thematisch die Invalidenversicherung betrifft. Für diesen Datenaustausch bestehen im UVG und IVG bereits hinreichende gesetzliche Grundlagen (vgl. Art. 45 Abs. 3^{bis} UVG, Art. 56 und Art. 72 UVV sowie Art. 66a Abs. 3 IVG und Art. 88^{septies} IVV). Buchstabe b2 wurde in b1 integriert. Ziffer 5 von Buchstabe b3 ist systemwidrig, da dies nur die IV betrifft und daher in Art. 66a Abs. 1 Bst. e IVG integriert werden müsste.

In Artikel 97 UVG wird in Absatz 1 Buchstabe b2 eine sprachliche Korrektur empfohlen («wenn die Daten zur Bestimmung des sozialversicherungsrechtlichen Status [...] notwendig sind»), da der sozialversicherungsrechtliche Status gemeint ist, nicht die Versicherungs- und Beitragspflicht.

In Artikel 95a MVG wird empfohlen, Absatz 1 Buchstabe a2 («Organen für die Durchführung des AHVG in Abweichung von Artikel 32 Absatz 2 ATSG, wenn die Daten zur Beurteilung der obligatorischen Versicherungs- und Beitragspflicht nach Artikel 1a und Artikel 3 sowie für die Festsetzung und den Bezug der Beiträge nach Artikeln 4-10 und 12 AHVG notwendig ist.») zu streichen. Es ist kein Fall vorstellbar, in dem die Militärversicherung Daten hätte, die für den Beitragsbezug von Interesse wäre.

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Gesetzesartikel 50a AHVG, Artikel 66a IVG, 97 UVG und 95a MVG lauten:

Art. 50a AHVG

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben:

...

b1. den Unfallversicherern nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG) in Abweichung von Artikel 32 Absatz 2 ATSG, wenn die Daten notwendig sind:

1. zur Verrechnung nach Artikel 50 UVG,

2. zur Koordination nach den Artikeln 63-71 ATSG von Leistungen der AHV mit:

– Hilfsmitteln nach Artikel 11 Absatz 1 UVG

– Taggeldern nach Artikel 16 Absatz 1 UVG

– Komplementärrenten nach den Artikeln 20 Absatz 2 und 31 Absatz 4 UVG

– Hilflosenentschädigungen nach Artikel 26 Absatz 1 UVG;

3. zur Beurteilung der Versicherungspflicht nach Artikel 1a und Artikel 66 UVG sowie zur Festsetzung und zum Bezug der Prämien gemäss den Artikeln 92 und 93 UVG.

b2. Streichen (Siehe Bst. b1 Ziff. 3)

b3. der Militärversicherung nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG) in Abweichung von Artikel 32 Absatz 2 ATSG, wenn die Daten notwendig sind:

1. zur Verrechnung nach Artikel 11 Absatz 3 MVG,

2. zur Koordination nach den Artikeln 63-71 ATSG von Leistungen der AHV mit:

– Zulagen für Hauspflege oder Kuren sowie der Hilflosenentschädigung nach Artikel 20 Absatz 1 MVG

– Hilfsmitteln nach Artikel 21 Absatz 1 MVG

– Taggeldern nach Artikel 28 Absatz 1 MVG

– Invalidenrenten nach Artikel 40 Absatz 1 MVG

– Hinterlassenenrenten nach den Artikeln 52-55 MVG,

3. zur Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung nach Artikel 43 MVG;

b4. Streichen (Siehe Bst. b3 Ziff. 3)

⁶ Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Bekanntgabe, insbesondere welche Daten automatisiert bekannt gegeben werden können, und die Information der betroffenen Person.

Art. 66a Abs. 1 Bst. e IVG

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung oder mit der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von der Schweigepflicht nach Artikel 33 ATSG¹ bekannt geben:

...

e. der Militärversicherung nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG) in Abweichung von Artikel 32 Absatz 2 ATSG, wenn die Daten notwendig sind zur Koordination nach den Artikeln 63-71 ATSG von Leistungen der IV mit Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 33-39 MVG.

...

⁴ Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Bekanntgabe, insbesondere welche Daten automatisiert bekannt gegeben werden können, und die Information der betroffenen Person.

Art. 97 UVG

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben:

...

b1. den AHV-Ausgleichskassen und den IV-Stellen in Abweichung von Artikel 32 Absatz 2 ATSG, wenn die Daten notwendig sind:

1. zur Koordination nach den Artikeln 63-71 ATSG von Leistungen der Unfallversicherung mit:
 – Frühinterventions- und Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 7d Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 3 IVG
 – Massnahmen zur Wiedereingliederung von Rentenbeziehenden nach Artikel 8a Absatz 2 IVG
 – Hilfsmitteln nach Artikel 21 Absätze 1 und 2 IVG
 – Taggelder nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 IVG
 – Renten nach Artikel 28 Absatz 1 IVG
 – Hilflosenentschädigungen nach Artikel 42 Absatz 1 IVG,
2. zur Festsetzung des versicherten Dienstes gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 IVG,
3. zur Beurteilung des Anspruchs auf Taggelder im Fall eines Unterbruchs von Eingliederungsmassnahmen (Art. 22^{bis} Absatz 7 Buchstabe d IVG),
4. zur Ermittlung des bisher bezogenen Taggeldes der Unfallversicherung (Art. 24 Abs. 4 IVG)
5. zur Beurteilung der Pflicht der Invalidenversicherung zur Übernahme einer anteilmässigen Leistung an die Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung (Art. 42 Absatz 6 IVG),
6. zur Ermittlung des Anspruchs auf ein Taggeld der IV und dessen allfällige Höhe in den Fällen nach Artikel 44 IVG;

b2. den AHV-Ausgleichskassen in Abweichung von Artikel 32 Absatz 2 ATSG, wenn die Daten zur Bestimmung des sozialversicherungsrechtlichen Status sowie für die Festsetzung und den Bezug der Beiträge nach den Artikeln 4-10 und 12 AHVG notwendig sind.

...

⁸ Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Bekanntgabe, insbesondere welche Daten automatisiert bekannt gegeben werden können, und die Information der betroffenen Person.

Art. 95a MVG

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben:

...

a1. den AHV-Ausgleichskassen und den IV-Stellen in Abweichung von Artikel 32 Absatz 2 ATSG, wenn die Daten notwendig sind:

1. zur Koordination nach den Artikeln 63-71 ATSG von Leistungen der Militärversicherung mit:
 – Frühinterventions- und Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 7d Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 3 IVG
 – Massnahmen zur Wiedereingliederung von Rentenbeziehenden nach Artikel 8a Absatz 2 IVG
 – Hilfsmitteln nach Artikel 21 Absätze 1 und 2 IVG
 – Taggelder nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 IVG
 – Renten nach Artikel 28 Absatz 1 IVG,
2. zur Ermittlung des Anspruchs auf ein Taggeld der IV und dessen allfällige Höhe in den Fällen nach Artikel 44 IVG,

a2. Streichen

⁸ Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Bekanntgabe, insbesondere welche Daten automatisiert bekannt gegeben werden können, und die Information der betroffenen Person.

5 Auswirkungen, Chancen und Herausforderungen des Beschlusses des Nationalrates und des Vorschlages der Verwaltung

5.1 Im Allgemeinen

Mit den Formulierungsvorschläge können die Militär- und Unfallversicherungen mit den Ausgleichskassen und den IV-Stellen die Datenaustauschprozesse automatisieren. Es besteht aber, im Sinne des Beschlusses des Nationalrates, keine Verpflichtung dazu.

Für eine Automatisierung braucht es eine Standardisierung der Datenbestände auf beiden Seiten, um die Interoperabilität zwischen den Informationssystemen zu ermöglichen. Diese definiert die zu automatisierenden Datenaustauschprozesse, die anschliessend auf Verordnungsstufe geregelt werden. Anschliessend werden Datenstrukturen und Schnittstellen definiert und die zu Grunde liegenden Informationssysteme technisch angepasst.

Ein gut koordiniertes Projekt würde die Chance bieten, eine digitale Architektur für die Zusammenarbeit der Sozialversicherungen zu schaffen. Das bringt die bekannten **Vorteile** der Digitalisierung: mehr Effizienz, schnellere Bearbeitung, eine bessere und raschere Abstimmung zwischen den Versicherern, höhere Datenqualität, weniger Medienbrüche und langfristig tiefere Verwaltungskosten, da keine parallelen Kanäle mehr nötig sind.

Diesen positiven Aspekten stehen hohe Implementierungskosten (Entwicklung und Betrieb von Software, Schnittstellen), Aufwand für Mitarbeiterschulungen, technische Komplexität (Interoperabilität) sowie Sicherheitsrisiken (Cybersicherheit) und ggf. auch organisatorische Anpassungen als **Herausforderungen** gegenüber. Deshalb sollen gemäss Definition auf Verordnungsstufe nur diejenigen Datenaustauschprozesse automatisiert werden, bei denen für die beteiligten Akteure ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis besteht.

5.2 Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung der Automatisierung des Datenaustausches mit den Unfallversicherungen hätte bei der 1. Säule die technische Anpassung von 8 IT-Umgebungen (6 Pools im Bereich AHV, 2 Pools im IV-Bereich) zur Folge. Gemäss einer groben Schätzung würde dies voraussichtlich zu mittelgrossen IT-Projekten (bis CHF 5 Millionen) bei jedem IT-Pool führen. Aufgrund der erforderlichen Harmonisierung / Standardisierung dezentraler Datenstrukturen dürften auch die einzelnen Durchführungsstellen (organisatorisch und finanziell) betroffen sein.

Auch bei der Militärversicherung und den Unfallversicherern entstehen für die Anpassung der Informationssysteme Kosten. Die Höhe der Kosten hängt auch davon ab, wie die auszutauschenden Daten heute in den Informationssystemen vorhanden sind. Die Kosten sind von den jeweiligen Akteuren selbst zu tragen.

6 Beurteilung der Akteure

Die Bestimmungen wurden im Projektsteuerungsausschuss DIGAS diskutiert und in diesem Rahmen bei der Suva, dem SVV und der IVSK konsultiert. Das BAG und das BJ wurden ebenfalls beigezogen.

Die Suva unterstützt den obgenannten Vorschlag ausdrücklich. Sie ist der Meinung, ein durchgängig elektronisches und medienbruchfreies Verwaltungsverfahren könne nur erreicht werden, wenn neben dem elektronischen Kommunikationskanal auch gesetzlich festgelegt werde, welche Daten zur Koordination unter den Sozialversicherungen – ergänzend zur Amts- und Verwaltungshilfe im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 und 2 ATSG, die eine «schriftlich begründete Anfrage im Einzelfall» erfordert – ausgetauscht werden dürfen. Die vom Nationalrat beschlossenen Ergänzungen würden sicherstellen, dass die Sozialversicherungen jene Daten automatisch erhielten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben ohnehin zwingend benötigen würden, die heute jeweils im Einzelfall und mit erheblichem Aufwand beschafft werden müssen. Dadurch würde die Koordination zwischen den Sozialversicherungen verbessert, Verfahren beschleunigt und unnötige Rückforderungen vermieden werden. Gleichzeitig würden die Ergänzungen mehr Rechtssicherheit schaffen und den datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine ausreichende gesetzliche Grundlage für den Datenaustausch besser Rechnung tragen.

Der SVV, welcher die Interessen der Mehrheit der Unfallversicherer nach Art. 68 UVG vertritt, hat darauf hingewiesen, dass die Interessenlagen innerhalb des Verbands stark auseinander gehen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Stellungnahme von Seiten der SVV-Geschäftsstelle erfolgte, ohne dass jeweils sämtliche Mitgliedgesellschaften vernehmlasszt werden konnten. Hinzu kommt, dass fünf der 21 Versicherer nach Art. 68 UVG nicht im Projektausschuss DIGAS vertreten sind (Unfallversicherung der Stadt Zürich, Solida, Société d'assurances dommages FRV, ÖKK und Sympany), da sie nicht Mitglied des SVV sind.

Die IVSK hat sich ohne detaillierte Stellungnahme mit dem Vorschlag der Verwaltung einverstanden erklärt.

Die Konferenzen der Ausgleichskassen vertreten hingegen die Position, dass für sie zurzeit keine Notwendigkeit für wesentliche Investitionen besteht. Eine Automatisierung des Datenaustauschs mit den Unfallversicherern entspricht nicht ihren primären und dringenden Bedürfnissen.

Das BAG weist darauf hin, dass die Interessenlage der Unfallversicherer je nach Unternehmensgrösse und Versichertenbestand unterschiedlich ist. Während die Suva beispielsweise ausschliesslich als Unfallversicherer tätig ist und rund die Hälfte der Arbeitnehmenden versichert, decken die 21 Unfallversicherer nach Art. 68 UVG den übrigen Versichertenbestand ab, wobei die Unternehmensgrösse und der Umfang des Unfallversicherungsgeschäfts im Vergleich zum Gesamtversicherungsgeschäft stark variieren.

7 Fazit

Mit dem Beschluss des Nationalrates sollen die Durchführungsstellen der 1. Säule mit der Militärversicherung und den Unfallversicherern Daten ohne begründete Anfrage im Einzelfall austauschen können. Aus den Diskussionen im Projektsteuerausschuss DIGAS ging hervor, dass damit insbesondere auch der automatisierte Datenaustausch, die sogenannte machine-to-machine-Kommunikation ermöglicht werden soll.

Die Bestimmung gemäss Beschluss des Nationalrates sieht aber vor, dass dennoch die datenbekanngebende Versicherung abwägen soll, ob der Datenbekanntgabe keine überwiegenden privaten Interessen entgegenstehen. Dies ist ein Ermessensentscheid, den eine Maschine nicht treffen kann, wenn dafür keine klaren und eindeutigen Regeln gelten, beziehungsweise erstellt werden können, mit denen ein Algorithmus programmiert werden kann. Um dies zu ermöglichen, muss der Bundesrat definieren, welche konkreten Daten automatisiert bekannt gegeben werden können.

Mit dieser Ergänzung wird ein gangbarer Weg geschaffen, um den automatisierten Datenaustausch zu fördern. Die konkreten Datenaustauschprozesse, in welchen eine automatisierte Interessenabwägung erfolgen kann, werden auf Verordnungsstufe festgelegt. Dadurch können auch gezielt diejenigen Datenflüsse automatisiert werden, bei denen für die beteiligten Akteure ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis besteht. Die Umsetzung bleibt freiwillig und setzt eine koordinierte Zusammenarbeit der betroffenen Akteure voraus. Im Bereich der Invalidenversicherung sind die erforderlichen Investitionen angesichts der kritischen finanziellen Lage des IV-Fonds besonders sorgfältig zu prüfen.